

 <small>German Facility Management Association</small>	<b>Fachwirt Facility Management</b> Prüfungsordnung	<b>GEFMA</b> <b>622</b>
--	--	----------------------------

Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung des Titels:

## - Fachwirt Facility Management (GEFMA) -

GEFMA Deutscher Verband für Facility Management e.V. hat nachfolgende Prüfungsordnung erlassen.

\*) Die Bezeichnung „Fachwirt Facility Management“, „Dozent“ oder „Absolvent“ gilt für männliche, weibliche und diverse Personen.

### Inhalt

	Seite
§ 1 Zweck der Prüfung .....	1
§ 2 Prüfungsausschüsse .....	1
§ 3 Zulassung zur Prüfung .....	1
§ 4 Vorbereitung der Prüfung .....	2
§ 5 Durchführung der Prüfung .....	2
§ 6 Prüfungsteil Klausuren .....	2
§ 7 Prüfungsteil Projektarbeit .....	3
§ 8 Rücktritt und Ordnungsverstöße .....	3
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses .....	3
§ 10 Wiederholung .....	3
§ 11 Niederschrift .....	4
§ 12 Prüfungszertifikat .....	4
§ 13 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung .....	4
§ 14 Inkrafttreten .....	4

### § 1 Zweck der Prüfung

(1) GEFMA Deutscher Verband für Facility Management e.V., im folgenden GEFMA genannt, erlässt zum Nachweis von Kompetenzen (Fachwissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und Selbstständigkeit), die durch berufliche Fortbildung im Facility Management (FM) erworben werden, die vorliegende Prüfungsordnung als GEFMA-Richtlinie. Sie ist Grundlage für die Personenzertifizierung nach GEFMA 604 und damit für den Nachweis der Eignung zur Führung des Titels:

#### „Fachwirt Facility Management (GEFMA)“

Wurde eine Vertiefungsrichtung erfolgreich absolviert, wird dies durch den Zusatz Vertiefungsrichtung „x“ dokumentiert.

(2) Die Verantwortung für die Durchführung der dezentralen Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung liegt beim jeweiligen GEFMA-zertifizierten Bildungsträger. Dabei erfolgt eine Abstimmung zwischen GEFMA und den Bildungsträgern.

### § 2 Prüfungsausschüsse

(1) GEFMA bestellt für Prüfungen bei GEFMA-zertifizierten Bildungsträgern Prüfungsausschüsse.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(3) Einem Prüfungsausschuss müssen neben dem Vorsitzenden mindestens ein Beauftragter der Arbeitgeber aus der Wirtschaft (Anbieter oder Anwender von FM) und ein in der Bildungsmaßnahme tätiger Dozent angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Bildungsträger benannt und an GEFMA gemeldet. GEFMA besitzt dabei ein Widerspruchsrecht.

(4) Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet

sein. Die Prüfer sollen in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein und über Berufserfahrung in Leistungsbereichen des Facility Managements verfügen.

(5) Der Prüfungsausschuss fällt Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) GEFMA behält sich vor, ein zusätzliches Mitglied in den Prüfungsausschuss zu entsenden.

### § 3 Zulassung zur Prüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur abschließenden Prüfung, die aus einem Prüfungsteil Klausuren und einem Prüfungsteil Projektarbeit besteht, sind:

1. Erfüllung der Zugangsvoraussetzung zur Bildungsmaßnahme: abgeschlossene Berufsausbildung im gewerblich-technischen oder kaufmännischen Bereich in einem der Gewerke des Gebäudemanagements mindestens auf der Gesellenebene oder ein höherwertiger, auch akademischer, Abschluss. Bei Abweichung (z.B. bei fehlender abgeschlossener Berufsausbildung) muss eine gründliche Einzelfallprüfung durch den Bildungsträger erfolgen und GEFMA muss der Empfehlung zustimmen.
2. Nachgewiesene Teilnahme an einer von GEFMA zertifizierten Maßnahme auf der Grundlage der Richtlinien GEFMA 604 und 620 bei einem zertifizierten Bildungsträger.

Es können auch Module in unterschiedlichen Maßnahmen besucht worden sein, deren Besuch allerdings zweifelsfrei dokumentiert sein muss und die bei ein- und demselben Bildungsträger absolviert sein sollten. Der Zeitraum vom Beginn der Ausbildung bis zum Abschluss darf vier Jahre nicht überschreiten. Eine Ausnahmeregelung zu diesem Zeitraum kann in